

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 16. Juli 2010

Jahrgang 19 • Nr. 6/2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 1–4	Stadtverordnetenversammlung aktuell
Seite 1	Bekanntgabe des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2010
Seite 1–3	Beschluss der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2010: Beschluss Nr. 18/244/2010 – Kita-Gebührensatzung
Seite 4–10	Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 01.07.2010, darunter:
Seite 5–7	Beschluss Nr. 18/259/2010 – Hauptsatzung der Stadt Strausberg
Seite 10–12	Bekanntmachungen der Stadt Strausberg
Seite 10	Beschluss des Bebauungsplans Nr. 44/09 „Wohngebiet am Stadtwald-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Unterrichtung zum Bebauungsplan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße/Walkmühlenstraße“ gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB
Seite 11	Öffentliche Stellenausschreibung Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen Immobilienangebote/Baulandflächen
Seite 12	Brennholzverkauf Alles was Recht ist in Strausberg – Teil 4 – Nutzung öffentlicher Plätze
Seite 12	Sonstige Bekanntmachungen
	Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland – Sperrung der K 6413 nach Buckow

Art.15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), § 17 Abs. 3 S. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. II S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110), § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 03.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Gebühr erhoben.
- (2) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
 3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten.
- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich: Bürgerdienste Fachgruppe: Familie, Bildung, Sport und Soziales.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Gebühr erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Bekanntgabe des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2010

Mit **Beschluss Nr. 19/43/2010** stimmt der Hauptausschuss der unbefristeten Niederschlagung von Gewerbesteuern für ein Einzelunternehmen zu.

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2010

Beschluss Nr. 18/244/2010
Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung).

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 03.06.2010

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch

§ 5 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist die vollständige Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird eine Gebühr für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats sind die Elternbeiträge nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann bei Erteilung einer Ermächtigung die Gebühr per Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen. Dabei werden berücksichtigt:

- a) die Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder
- b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)
- c) die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen. Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

- (2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:
 - a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs. 1 abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend zur Anrechnung.
 - b) bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe aber maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/ Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze. Das positive Einkommen ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.
 - e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Kindergeld der unterhaltsberechtigten Kinder
- Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2

- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- (3) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

im Krippen- und Kindergartenalter:

ab 4 Stunden durchschnittlich täglich 80 % der errechneten Gebühr, ab jeder weiteren Stunde Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr um jeweils 10 %.

im Grundschulalter:

a) 2 Stunden durchschnittlich täglich 80 % der errechneten Gebühr, ab jeder weiteren Stunde Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr um jeweils 10 %.

b) 4 Stunden durchschnittlich täglich 100 % der errechneten Gebühr (das Angebot umfasst 25 Stunden wöchentlich in den Ferien).

c) 5 Stunden durchschnittlich täglich 110 % der errechneten Gebühr (das Angebot umfasst 30 Std. wöchentlich in den Ferien).

d) 6 Stunden durchschnittlich täglich 120 % der errechneten Gebühr (das Angebot umfasst 40 Stunden wöchentlich in den Ferien) zuzüglich 20% während der Ferien, wenn die Betreuungszeit 8 Stunden durchschnittlich täglich übersteigt.

- (4) Abweichend von der Berechnung nach Abs.3 gelten folgende Höchstbeträge:

a) Kinder im Alter von 0-3 Jahren

1. Betreuungszeit 10 Stunden:	249,00
2. Betreuungszeit 11 Stunden:	261,00
3. Betreuungszeit 12 Stunden:	274,00

b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung

1. Betreuungszeit 10 Stunden:	208,00
2. Betreuungszeit 11 Stunden:	221,00
3. Betreuungszeit 12 Stunden:	234,00

c) Kinder im Grundschulalter

Betreuungszeit 2 Stunden:	84,00
---------------------------	-------

- (5) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,- EUR je angefangener halben Stunde erfolgen.
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
 - MeisterBAföG.
- (8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 vom Hundert der errechneten Gebühr bis 70 %.
- (10) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der Gebühr erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebende höhere Gebühr nachzufordern.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:

- die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- eine Jahreslohnbescheinigung
- zum Nachweis **erhöhter** Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid
- **sowie** eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, Kindergeldbescheid u.s.w.)

- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbstschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Gebührenbescheid als vorläufig.
- (5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (6) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei der Festsetzung auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.

§ 9 Essengeld

Das Essengeld ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 10 BesucherKinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für BesucherKinder mit Hauptwohnsitz in Strausberg ein Tagessatz in Höhe von 11,00 pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter und 8,00 im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich für Kinder mit Rechtsanspruch nach § 1 KitaG oder bei häuslicher Abwesenheit wegen Erwerbsuche und nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs.1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht,
 - b) entgegen § 8 Abs.2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt,
 - c) entgegen § 8 Abs.3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt,
- und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 18.08.2005, Beschluss Nr. 21/221/2005, außer Kraft.

Strausberg, den 22.06.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Anlage 1
Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden**

Monateinkommen (netto)		Maßstab		1 Kind		2 Kinder 85% vom		3 u. weitere Kinder 70% vom	
von -	bis	(in %)	Grundbeitrag von -	bis	(in €)	Grundbeitrag von -	bis	Grundbeitrag von -	bis
(in €)	(in €)		(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0,00	1.000,00		20,00	20,00	17,00	17,00	14,00	14,00	
1.001,00	1.500,00	3,30	34,00	49,50	28,90	43,30	23,80	34,60	
1.501,00	2.000,00	3,40	52,50	68,00	44,60	57,80	36,70	47,60	
2.001,00	2.500,00	3,50	72,00	87,50	61,20	74,30	50,40	61,20	
2.501,00	3.000,00	3,60	92,50	108,00	78,60	94,30	64,70	75,60	
3.001,00	3.500,00	3,70	109,50	127,70	93,00	108,50	76,60	89,30	
3.501,00	4.000,00	3,80	133,00	152,00	113,00	129,20	93,10	106,40	
4.001,00	4.500,00	3,95	158,00	177,70	134,30	151,50	110,60	124,30	
	ab 4.501,00			180,00		153,00		126,00	

**Anlage 2
Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden**

Monateinkommen (netto)		Maßstab		1 Kind		2 Kinder 85% vom		3 und weitere Kinder 70% vom	
von -	bis	(in %)	Grundbeitrag von -	bis	(in €)	Grundbeitrag von -	bis	Grundbeitrag von -	bis
(in €)	(in €)		(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0,00	1.000,00		15,00	15,00	12,70	12,70	10,50	10,50	
1.001,00	1.500,00	2,50	25,00	37,50	21,20	31,80	17,50	26,20	
1.501,00	2.000,00	2,60	39,00	52,00	33,10	44,20	27,30	36,40	
2.001,00	2.500,00	2,70	54,00	67,50	45,90	57,30	37,80	47,20	
2.501,00	3.000,00	2,80	70,00	84,00	59,50	71,40	49,00	58,80	
3.001,00	3.500,00	2,95	88,50	103,20	75,20	87,70	61,60	72,20	
3.501,00	4.000,00	3,10	108,50	124,00	92,20	105,40	75,90	86,80	
4.001,00	4.500,00	3,25	130,00	146,20	110,50	124,20	91,00	102,30	
	ab 4.501,00			149,00		126,60		104,30	

**Anlage 3
Kinder im Grundschulalter mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden**

Monateinkommen (netto)		Maßstab		1 Kind		2 Kinder 85% vom		3 und weitere Kinder 70% vom	
von -	bis	(in %)	Grundbeitrag von -	bis	(in €)	Grundbeitrag von -	bis	Grundbeitrag von -	bis
(in €)	(in €)		(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0,00	1.000,00		13,00	13,00	11,00	11,00	9,10	9,10	
1.001,00	1.500,00	1,70	17,00	25,50	14,40	21,60	11,90	17,80	
1.501,00	2.000,00	1,80	27,00	36,00	22,90	30,60	18,90	25,20	
2.001,00	2.500,00	1,90	38,00	47,50	32,30	40,30	26,60	33,20	
2.501,00	3.000,00	2,00	50,00	60,00	42,50	51,00	35,00	42,00	
3.001,00	3.500,00	2,15	64,50	75,20	54,80	63,90	45,10	52,60	
3.501,00	4.000,00	2,30	80,50	92,00	68,40	78,20	56,30	64,40	
4.001,00	4.500,00	2,45	98,00	110,20	83,30	93,60	68,60	77,10	
	ab 4.501,00			109,00		92,65		76,30	

Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2010

Beschluss Nr. 19/251/2010

Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr wie folgt besetzt:

DIE LINKE		
Herr Ronny Kühn	Stellvertreter:	Herr Meinhard Tietz
Herr Hans-Jürgen Mader	Stellvertreter:	Herr Thomas Otte
Herr Rudolf Patzer	Stellvertreter:	Frau Angelika Wieland
Herr Uwe Kunath	Stellvertreter:	Herr Bernd Sachse

Offene Fraktion		
Herr Jürgen Schmitz	Stellvertreter:	Herr Thomas Frenzel
Herr Jens Knoblich	Stellvertreter:	Herr Sebastian Lemke

SPD		
Herr Rüdiger Neuguth	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch
Herr Gunnar Stirnat	Stellvertreter:	Frau Dr. Sibylle Bock

CDU		
Herr Steffen Schuster	Stellvertreter:	Herr Dennis Matern
(Offene Fraktion - benannt durch CDU-Fraktion)		

2. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Jürgen Schmitz.
3. Der Beschluss Nr. 13/184/2009 vom 03.12.2009 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/252/2010

Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Finanzen und Wirtschaft wie folgt besetzt:

DIE LINKE		
Herr Bernd Sachse	Stellvertreter:	Herr Dieter Kartmann
Herr Christian Steinkopf	Stellvertreter:	Herr Rudolf Patzer
Herr Thomas Otte	Stellvertreter:	Herr Uwe Kunath
Frau Angelika Wieland	Stellvertreter:	Herr Hans-Jürgen Mader

Offene Fraktion		
Herr Thomas Frenzel	Stellvertreter:	Frau Sonja Zeymer
Herr Robert Krause	Stellvertreter:	Herr Jens Knoblich

SPD		
Frau Dr. Sibylle Bock	Stellvertreter:	Frau Christel Kneppenberg
Frau Sabrina Janik	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch

CDU		
Herr Udo Lungwitz	Stellvertreter:	Herr Thomas Weiske

2. Vorsitzende des Ausschusses ist Frau Dr. Sibylle Bock.
3. Der Beschluss Nr. 13/185/2009 vom 03.12.2009 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/253/2010

Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales wie folgt besetzt:

DIE LINKE		
Herr Dieter Kartmann	Stellvertreter:	Frau Angelika Wieland
Frau Dr. Gisela Weiß	Stellvertreter:	Herr Hans-Jürgen Mader
Frau Helga Burgahn	Stellvertreter:	Herr Uwe Kunath
Frau Tamara Kling	Stellvertreter:	Herr Ronny Kühn

Offene Fraktion		
Frau Sonja Zeymer	Stellvertreter:	Herr Steffen Schuster
Herr Jürgen Schmitz	Stellvertreter:	Herr Sebastian Lemke

SPD		
Herr Frank Langisch	Stellvertreter:	Herr Rüdiger Neuguth
Frau Christel Kneppenberg	Stellvertreter:	Frau Sabrina Janik

CDU		
Herr Dennis Matern	Stellvertreter:	Herr Thomas Weiske

2. Vorsitzende des Ausschusses ist Frau Helga Burgahn.
3. Der Beschluss Nr. 02/23/2008 vom 20.11.2008 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/254/2010

Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. Für den Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr benennt die Stadtverordnetenversammlung neun sachkundige Einwohner.

Herr Matthias Böhme	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Frau Elisabeth Richter	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Klaus Linke	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Werner Bengsch	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Wolfgang Winkelmann	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Herr Heiko Winkelmann	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Frau Ingeborg Rotermund	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
Herr Heiko Conrad	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
Herr Andreas Fuchs	(Vorschlag der CDU-Fraktion)

2. Die Beschlüsse Nr. 02/24/2008 vom 20.11.2008 und Nr. 03/36/2009 vom 08.01.2009 werden aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/255/2010

Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

1. Für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft benennt die Stadtverordnetenversammlung neun sachkundige Einwohner.

Frau Anni Fischer	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Frank Rozok	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Camillo Menzel	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Frau Doris Domann	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Matthias Michel	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Herr Niels Bergmann	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Herr Hans-Joachim Syckor	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
Frau Hedi Domdey	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
Herr Manfred Leitner	(Vorschlag der CDU-Fraktion)

2. Die Beschlüsse Nr. 02/25/2008 vom 20.11.2008, Nr. 03/37/2009 vom 08.01.2009 und Nr. 09/133/2009 vom 02.07.2009 werden aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/256/2010

Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

1. Für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales benennt die Stadtverordnetenversammlung neun sachkundige Einwohner.

Frau Simone Schubert	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Frau Monika Böttcher	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Marcel Ladwig	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Frau Marion Strusch	(Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
Herr Bernhard Hönicke	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Frau Doreen Dornhauer	(Vorschlag der Offenen Fraktion)
Herr Torsten Boger	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
Frau Doreen Di Donato-Kneppenberg	(Vorschlag der SPD-Fraktion)
nicht besetzt	(Vorschlag der CDU-Fraktion)

2. Die Beschlüsse Nr. 02/26/2008 vom 20.11.2008 und Nr. 16/219/2010 vom 08.04.2010 werden aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/257/2010

Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

1. Nachfolgende Stadtverordnete werden zu Mitgliedern des Hauptausschusses und deren Stellvertretern bestellt:

DIE LINKE			
Herr Meinhard Tietz	Stellvertreter:	Frau Dr. Gisela Weiß	
Herr Dieter Kartmann	Stellvertreter:	Frau Helga Burgahn	
Herr Bernd Sachse	Stellvertreter:	Herr Christian Steinkopf	
Herr Hans-Jürgen Mader	Stellvertreter:	Herr Uwe Kunath	

Offene Fraktion			
Herr Thomas Frenzel	Stellvertreter:	Herr Robert Krause	
Herr Steffen Schuster	Stellvertreter:	Herr Sebastian Lemke	

SPD			
Frau Sibylle Bock	Stellvertreter:	Herr Gunnar Stirnat	
Frau Christel Kneppenberg	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch	

CDU			
Herr Thomas Weiske	Stellvertreter:	Herr Udo Lungwitz	

2. Der Beschluss Nr. 01/08/2008 vom 23.10.2008 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 19/258/2010

Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH (SEP)

1. Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der SEP GmbH folgende Mitglieder:

Herr Dieter Schäfer	Fraktion DIE LINKE
Herr Uwe Kunath	Fraktion DIE LINKE
Herr Ronny Kühn	Fraktion DIE LINKE
Herr Steffen Schuster	Offene Fraktion
Herr Gunnar Stimat	SPD-Fraktion
Herr Dennis Matern	CDU-Fraktion

2. Der Beschluss Nr. 02/34/2008 vom 20.11.2008 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 18/259/2010

Hauptsatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg.

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 01.07.2010 folgende Hauptsatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile
- § 3 Wappen und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Beiräte und weitere Beauftragte
- § 7a Kinder- und Jugendparlament
- § 8 Ehrenbuch
- § 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 10 Entscheidungsvorbehalte
- § 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Ortsbeirat
- § 14 Rechte des Ortsbeirates
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschriften (§§ 18, 27 BbgKVerf)

- (1) Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2

Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“. Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (2) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
- (3) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreieck (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widerschenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.

(3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Namen und Stadtwappen der Stadt. Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen (§§ 13,36 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.
- (3) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

§ 6

Gleichstellung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig Aufgaben der sozialen Integration von Behinderten, Senioren und Ausländern wahrnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 1 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 7

Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg
 - 1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
 - 2. einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Sportler der Stadt
 - 3. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
 - 4. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
 - Bauen und Umwelt
 - Wirtschaft und Tourismus
 - Jugend, Bildung und Soziales.
- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder der Beiräte, die

Einwohner der Stadt Strausberg sein sollen, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (7) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert, zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht.
Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.
Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Beschlüsse der Beiräte haben ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (8) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 7 a Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 7 Abs.6 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf.
- (8) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.
- (11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zu den Beiräten in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.

- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 25.000 .

§ 10 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 , es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlicher gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und

§ 11 Mittelungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (3) Jede Änderung der gemäß Abs.1 und 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“ unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“.

§ 12 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.
- (2) Auf Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3, Satz 1 BbgKVerf) berufen werden.

§ 13 Ortsbeirat (§§ 45 bis 48 BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14 Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über Ortsteil hinausgeht,

2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,
 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Dem Ortsbeirat werden nach Maßgabe des Haushalts jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt.

§ 15

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- Satz 2 Nr. 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 17

Bekanntmachungen (BekanntmV, § 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg. Das Amtsblatt ist Bestandteil der „Neuen Strausberger Zeitung“. Die sonstigen Schriftstücke der Stadt, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (4) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/ Ecke Garziner Straße, bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.
- (7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens 4 (vier) volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg
- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
 - Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
 - Am Annatal 62
 - im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
 - auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
 - im Ortsteil Hohenstein Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße

bekannt gemacht.
Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für die Sitzung des Hauptausschusses gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

- (8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen sowie Hinweise zu Stellenausschreibungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo).
- (9) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Strausberg unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“ zugänglich gemacht.
- (10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (11) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18

Aufwundersersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwundersersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.06.2010 (Beschluss Nr. 18/242/2010) außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, den 02.07.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 19/260/2010

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Beteiligungen“ entsprechend § 43 BbgKVerf

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 43 BbgKVerf die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Beteiligungen“.
2. Als Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses werden berufen:

Herr Meinhard Tietz	Fraktion DIE LINKE
Herr Hans Jürgen Mader	Fraktion DIE LINKE
Herr Thomas Frenzel	Offene Fraktion
Frau Dr. Sybille Bock	SPD-Fraktion
3. Der Ausschuss erarbeitet im Jahr 2010 eine geänderte Beteiligungsrichtlinie der Stadt Strausberg sowie einen Vorschlag zur Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf).

Beschluss Nr. 19/261/2010

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 01.07.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der

Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 01.07.2010 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus besonderem Anlass**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

Bereich **Strausberger Altstadt** am:

03. Oktober 2010	Straßenfest
Oktober 2010	Eröffnung Markt
05. Dezember 2010	Weihnachtsmarkt
19. Dezember 2010	Adventshopping

Bereich **OBI Bau- und Heimwerkermarkt** am:

05. September 2010	Sommerfest
10. Oktober 2010	Herbstfest
05. Dezember 2010	Adventshopping

Bereich **Handelszentrum** Strausberg am:

26. September 2010	Young Talents
07. November 2010	20. Geburtstag des Handelszentrums Strausberg
05. Dezember 2010	Feuerwerk, Musik- & Lasershow
19. Dezember 2010	Christmas- Shopping

Bereich **Wohngebiet Hegermühle** am:

19. Dezember 2010	Adventshopping
-------------------	----------------

Bereich **Kaufland** am:

05. Dezember 2010	Adventshopping
19. Dezember 2010	Adventshopping

**§ 2
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.
 (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.
 (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 04. März 2010, Beschluss Nr. 15/216/2010, einschließlich der Ersten Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 06. Mai 2010, Beschluss Nr. 17/232/2010 treten am 31. August 2010 außer Kraft.

Strausberg, den 02.07.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Beschluss Nr. 19/262/2010
Ausschreibung und Erwerb eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20150**

Die Ausschreibung für ein Tanklöschfahrzeug TLF 20150 soll im Jahr 2010 durchgeführt werden.
Die Finanzierung des Fahrzeuges wird, wie im Investitionsprogramm vorgesehen, ab dem Haushaltsjahr 2011 durch ein Mietkaufgeschäft umgesetzt.

**Beschluss Nr. 19/263/2010
Weitere Schritte zur Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bürgermeisterin zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Strausberger Eisenbahn alle Möglichkeiten einer Optimierung des Straßenbahnverkehrs zu prüfen.
Zielstellung soll die Erweiterung des ÖPNV-Angebotes zwischen Strausberg Vorstadt und dem Stadtzentrum in den Abendstunden sein. Die Erweiterung soll spätestens zum Fahrplanwechsel 2010 in Kraft treten.

**Beschluss Nr. 19/264/2010
Weitere Entwicklung des Tourismus**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, im Vorstand des Tourismusvereins Märkische S5-Region e.V. den Willen der SVV Strausberg zur Entwicklung des Tourismus in der Region zur Kenntnis zu bringen und in diesem Sinne von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen:

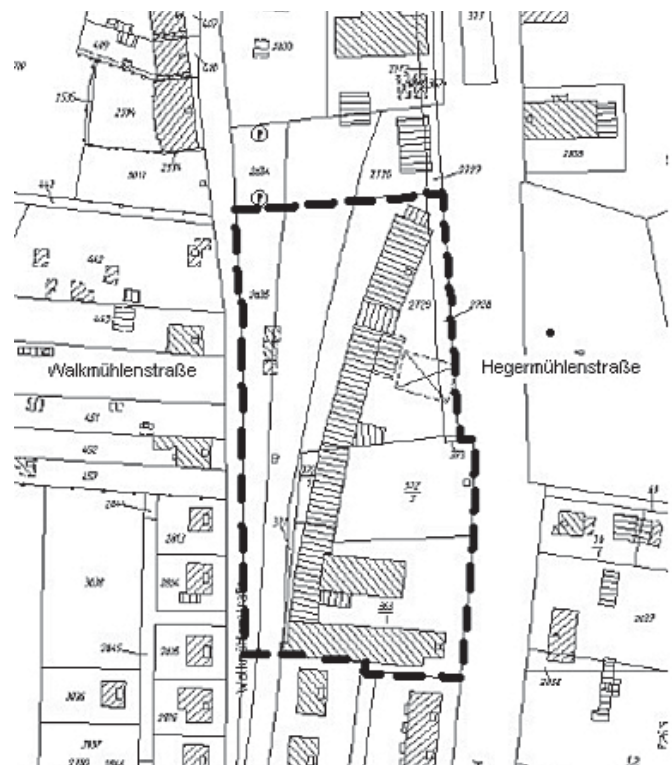
1. Zur Erfüllung der Aufgaben eines Tourismusvereins sind hauptamtliche Strukturen notwendig.
Die Stadt Strausberg schlägt dem Verein vor, diese Strukturen in der Perspektive, bei weiterer Haushaltsführung in den Gemeinden dem Verein zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Ausgleich mit den anderen Mitgliedern ist anzustreben.

2. Der Arbeitsplan des Vereins, die Arbeitsgruppen und Projekte laut Satzung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen. Nur so kann die Stadt aktiven Einfluss auf die Arbeit nehmen.
Dies macht sich erforderlich, da viele Elemente der Tourismusentwicklung auf die Stadtentwicklung und die Lebensqualität der Bürger direkten Einfluss haben.

**Beschluss Nr. 19/265/2010
B-Plan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ –
Aufstellungsbeschluss**

- Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- Das Plangebiet wird im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 2728, 2729 und 2635 sowie deren gedachte Verbindung, im Westen durch die derzeitige östliche Straßenbegrenzungslinie der Walkmühlenstraße, im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 363/1 und deren gedachte westliche Verlängerung bis zur Walkmühlenstraße und im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Hegermühlenstraße begrenzt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke der Flur 12 der Gemarkung Strausberg 363/1, 371, 372/1, 372/2, 373, 2728 und 2729 in Gänze und die Flurstücke 2635 und 2561 in Teilen (Darstellung des Geltungsbereichs siehe Anlage).
- Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und anderen wohnverträglichen Nutzungen.
- Die Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtplanung im Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

**Anlage: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 50/10
„Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“**



**Beschluss Nr. 19/266/2010
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47/10 „Hohenstein Ost“ und für
die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strausberg**

1. Die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 47/10 „Hohenstein Ost“ wird beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 195, 196, 162, 163, 149 sowie Teilflächen des Flurstücks 17/7 der Flur 2, Gemarkung Hohenstein, sowie die Flurstücke 14/1, 13, 12, 11 sowie Teilflächen der Flurstücke 33, 34, 35 und 38 der Flur 3, Gemarkung Hohenstein (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 30 ha.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von östlich an das Dorfgebiet von Hohenstein angrenzenden Flächen. Mit dem Bebauungsplan soll die Umsetzung der Ziele der Dorferneuerungsplanung ermöglicht werden, und eine verträgliche Ordnung und Sicherung der Flächennutzung östlich der historischen Ortslage von Hohenstein erreicht werden. Im Bebauungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB, Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung/Tierzucht“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
3. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird beschlossen. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung/Tierzucht“.
4. Der Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, Fachgruppe Stadtplanung, wird beauftragt, die Verfahren durchzuführen.

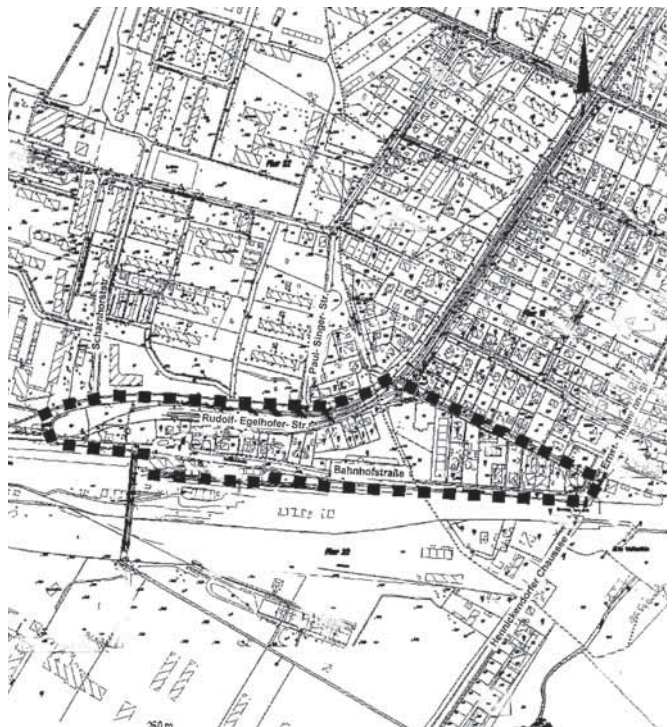
Anlage: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47/10 „Hohenstein Ost“



**Beschluss Nr. 19/267/2010
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51/10 „Umfeld Bahnhof Strausberg“**

1. Die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51/10 „Umfeld Bahnhof Strausberg“ wird beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 51/10 „Umfeld Bahnhof Strausberg“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 128/1, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360 sowie Teilflächen der Flurstücke 1307, 1309, 1310, 143, 127/3 der Flur 11, Gemarkung Strausberg, die Flurstücke 25/3, 26/1, 28, 30, 30/2, 31/3, 32/9, 32/8, 32/7, 32/6, 32/4, 32/3, 32/5, 47, 115, 146, 154, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 172, 174, 175, 176, 177, 183, 184, 185, 187 sowie Teilflächen der Flurstücke 158, 186 der Flur 23, Gemarkung Strausberg, die Flurstücke 25, 521 sowie Teilflächen der Flurstücke 46/2 und 522 der Flur 22, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich s. Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 6,5 ha.
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Erhalt des Gebietscharakters zwischen Rudolf-Egelhofer-Straße, Barnimstraße, Ernst-Thälmann-Straße und Bahnhofstraße. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Nutzungsarten wie Vergnügungstätten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.
3. Der Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, Fachgruppe Stadtplanung, wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

Anlage: Geltungsbereich B-Plan Nr. 51/10 „Umfeld Bahnhof Strausberg“



**Beschluss Nr. 19/268/2010
B-Plan Nr. 44/09 „Wohngebiet am Stadtwald - Nord“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag**

1. Nach der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Der B-Plan Nr. 44/09 „Wohngebiet am Stadtwald - Nord“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Stadtverordneten stimmen dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und Herrn Joachim Oelschlägel zu.

**Beschluss Nr. 19/269/2010
B-Plan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ - erneuter Offenlagebeschluss**

1. Nach der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen. Das Ergebnis ist den Trägern mitzuteilen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.
3. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Die Einholung der Stellungnahmen soll auf die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Stellungnahmen sollen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Frist zur Stellungnahme soll auf 2 Wochen verkürzt werden.

**Beschluss Nr. 19/2709/2010
Nichtentbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks (Postbruch)**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4817, Nelkenweg, Flur 17, Flurstück 227, Größe von 2.518 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 665 m², ist nicht entbehrlich.

Beschluss Nr. 19/271/2010**Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück**

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7311, Am Biotop, Flur 16, Flurstück 524, Größe 5.503 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.000 m² zum Zwecke einer Betriebsniederlassung das Erbbaurecht zu bestellen.

Beschluss Nr. 19/272/2010**Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)**

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5240, Am Biotop, Flur 20, Flurstück 133, Größe von 3.494 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 835 m² und Flur 20, Flurstück 127, Größe von 1.404 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 165 m² zum Zwecke der Grundstückserweiterung einer GbR das Erbbaurecht zu bestellen.

Beschluss Nr. 19/273/2010**Erweiterung des Internetangebotes der Stadt Strausberg**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, bis spätestens Ende 2010 das Internetangebot www.stadt-strausberg.de so zu überarbeiten, dass die Beschlussvorlagen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung für alle Bürger über das Internet einsehbar sind.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 44/09**„Wohngebiet am Stadtwald-Nord“****gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 44/09 „Wohngebiet am Stadtwald – Nord“ (Geltungsbereich s. Kartenausschnitt) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in der Sitzung am 01.07.2010 als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sie haben die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.02, während folgender Sprechzeiten

dienstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

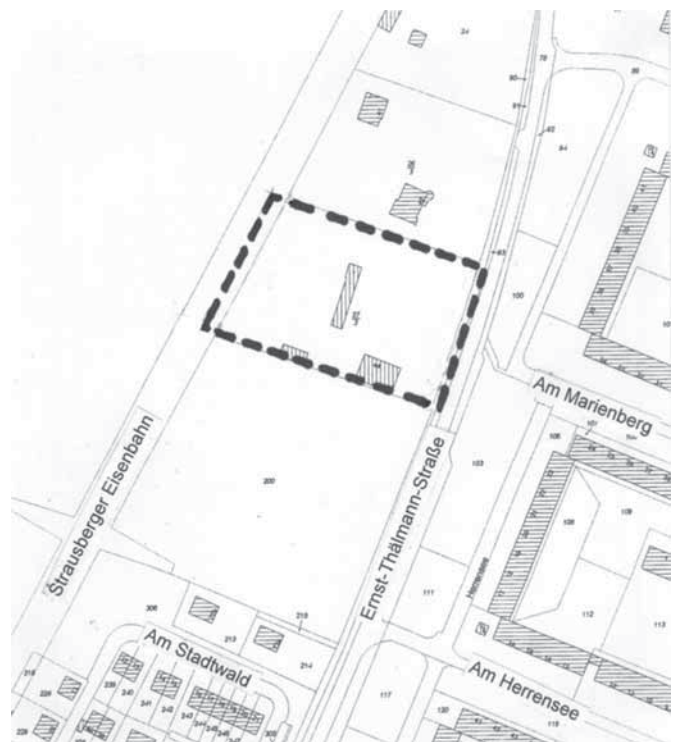
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Strausberg, den 05.07.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage:**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44/09 „Wohngebiet Stadtwald Nord“****Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Frühzeitige Unterrichtung zum Bebauungsplan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße/Walkmühlenstraße“ gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Für das ehemalige Grundstück der Reinwart-Maschinenfabrik zwischen der Hegermühlenstraße und der Walkmühlenstraße ist eine Neubebauung mit mehrgeschossigen Wohngebäuden und anderen wohnverträglichen Nutzungen vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 50/10 „Hegermühlenstraße / Walkmühlenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Sie können sich vom

26.07.2010 bis einschließlich 06.08.2010

in der Stadtverwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.02, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08.30 bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	13.00 bis 15.00 Uhr
und dienstags von	16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03341- 381322/26) auch außerhalb dieser Zeiten, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern oder Stellungnahmen abgeben.

Strausberg, den 05.07.2010

gez. Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Strausberg schreibt für den Fachbereich Bürgerdienste zum 01.10.2010 Stellen für

Erzieherinnen und Erzieher

aus.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

Die Einstellung erfolgt nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, zunächst befristet für zwei Jahre.
Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Voraussetzungen:

- Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher oder
- staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialarbeiterin/er, Sozialpädagogin/e
- Kenntnisse über den Rahmen der Bildungsarbeit: „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“
- Kinderfreundlichkeit, Einfühlungsvermögen,
- Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit,
- Toleranz, Geduld, Kreativität,
- Verantwortungsbewusstsein

Arbeitsgebiet:

- familienergänzende Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Ende des Grundschulalters durch ein ganzheitliches, alters- und entwicklungsadäquates Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot in enger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern,

Vergütung: S 6 TVöD

Einsatzbereich: Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 15.08.2010 an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Dienstbetrieb und Organisation
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Strausberg, den 08.07.2010

gez. i.V. Gudrun Wolf
Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück	Jugendliche ab 14 Jahre Workshops, Partys, u. andere Veranstaltungen Mo-So entsprechend des Bedarfs
Garzauer Chaussee 1 Tel. 03341 / 49 89 42 André Rose	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) verschiedene Freizeitangebote Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Am Annatal 58 Tel. 03341 / 47 11 77 Sylvia Rupprecht	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) Sport und Spiel, AG Volleyball Mädchennachmittage Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Allgemeine Förderschule Am Sportpark 2 Tel. 03341 / 42 10 23 Siiri Jensch	Schüler der 1.-10. Klasse Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten an den Wochentagen, während des Schulbetriebs
3. Grundschule Heinrich-Dorrenbach-Straße 1 4. Grundschule Am Annatal 65 Tel. 03341 / 35 96 85 Angelika Wählich	Schüler der 1.-6. Klasse Beratung, Wahrnehmungs- und Konzentrationsstraining an den Wochentagen während des Schulbetriebs

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Anne-Frank-Oberschule
Peter-Göring-Straße 24
Tel. 03341 / 49 72 93
Mario Wenicke

Schüler der 7.-10. Klasse
Beratung, Gruppenarbeit
an den Wochentagen

KSB
Informationen unter
Tel. 03341 / 31 35 19
Cornelia Schröder

Kinder und Jugendliche
Sportangebote in den Stadtteilen
an den Wochentagen
Vorstadt und Hegermühle

Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:
Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

Jungferstraße 29/30

Flur 18, Flurstücke 119/120
Größe: 920 m²
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt
Nutzung: Wohnen
geschlossene Bauweise
zweigeschossiger Baukörper
Kaufpreis : 65.000 €

Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937,
Größe: 515 m², unbebaut
Lage: nördliche Wohnlage
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe.
Kaufpreis: 14.000 €

Wesendahler Straße

Flurstück 404 der Flur 2
Größe: 435 m², unbebaut
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 12.000 €

Wesendahler Straße

Flurstück 410 der Flur 2
Größe: 523 m², unbebaut
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 12.000 €

Hirschfelder Straße 7

Flurstück 406 der Flur 2
Größe: 716 m²
bebaut mit Bungalow/Abbruch
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 25.000 €

Wesendahler Straße 30

Flurstück 416 und 97 (Teilfläche) der Flur 2
Größe: ca. 500 m²
bebaut mit Bungalow/Abbruch
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 35.000 €

Grundstücke im Gewerbepark Strausberg-Nord

Lage: Strausberg Nord

Nutzungen:

Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

Grundstücksgröße:

Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.

Kaufpreis:

Der Preis für ein voll erschlossenes Grundstück beträgt 20,00 €/m².
Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m² sind möglich.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Frau Julia Schnabel,
Tel. (03341) 38 11 50
Fax (033441) 38 14 44
E-Mail: julia.schnabel@stadt-strausberg.de

Die Angebote sind einzureichen bei der
Stadtverwaltung Strausberg
Bürgermeister
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Brennholzverkauf

Jeden Freitag um 14:30 Uhr findet weiterhin am Parkplatz „Spitzmühle“ gegenüber dem Autozentrum Strausberg an der Umgehungsstraße der Brennholzverkauf des Stadforstes Strausberg statt.

Bei Bedarf werden Flächen zur selbstständigen Aufarbeitung von Brennholz aus Hiebsmaßnahmen zugewiesen. Einweisung und Zahlung erfolgen direkt vor Ort.

Bestellungen für Brennholz lang (3 m langes Holz maschinengerückt am befahrbaren Waldweg) werden unter der Telefonnummer 03341 / 38 13 53 oder vor Ort entgegen genommen.

Stadforst Strausberg

Alles was „Recht“ ist in Strausberg Teil 4

Nutzung öffentlicher Plätze – ein Genuss für alle

Grünlagennutzung

Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz öffentlicher Grünanlagen (Grünlagensatzung)

Jedermann hat das Recht, öffentliche Grünanlagen zum Zwecke der Erholung zu nutzen.

Es ist nicht gestattet:

- Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren
- offenes Feuer anzulegen und zu unterhalten
- zu zelten
- ohne handelsüblichen Grill zu grillen

Spielplätze

Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen

Spieleinrichtungen können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden. Auf den Spielplätzen ist es nicht gestattet:

- Lärm zu verursachen
- die Spielplätze zu verunreinigen
- alkoholische Getränke oder Drogen zu sich zu nehmen
- zu rauchen

Hunde auf Grünflächen, Spielplätzen und Liegewiesen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden

- auf Kinderspielplätze
- auf gekennzeichnete Liegewiesen
- in Badeanstalten
- an gekennzeichneten Badestellen

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Der Landrat

Seelow, den 01.07.2010

Vollsperrung der K 6413 zwischen Ortsausgang Buckow bis zur Einmündung in die L 34

In der Zeit vom 08.07.2010 bis 31.10.2010 erfolgen in diesem Abschnitt die Erneuerung der Fahrbahndecke und der Oberflächenentwässerungsanlagen, Sicherungsarbeiten an den Böschungen sowie Instandsetzungsarbeiten an zwei Durchlassbauwerken. Daneben werden Leiplanken erneuert und weitere Markierungen angebracht um die Verkehrssicherheit in diesem kurvigen Bereich zu erhöhen.

Der Abschnitt der Kreisstraße ist in diesem Zeitraum für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt von der L34 – Bollersdorf – Kreisverkehr – B168 – Waldsiefersdorf – auf die K 6413 nach Buckow und in die Gegenrichtung.

Der Baubeginn wurde mit der Gemeinde abgesprochen, alle Anwohner wurden nochmals durch den Baubetrieb informiert. Im Vorfeld wurde der Beginn der Baumaßnahme abgesprochen, so konnten bspw. touristische Höhepunkte wie das Radrennen und die Rosentage in Buckow von der Baumaßnahme unbeeinträchtigt stattfinden.

Die Instandsetzungsarbeiten an den Durchlassbauwerken sind nur mit einer Vollsperrung zu realisieren. Der Durchlass ist ein Natursteinmauerwerkgewölbe aus dem 19. Jahrhundert mit einer Durchlassbreite von ca. 2 Meter. Darin haben sich schon erste Steine gelöst, der Gesamtzustand ist bedenklich. Auf Empfehlung des Prüflingenieurs wird der Durchlass nun erneuert, dafür werden von innen und außen Abdichtungen und Stabilisierungen vorgenommen. Für diese Arbeiten muss die darüberliegende Straße auf der kompletten Breite entfernt werden, um Baufreiheit zu schaffen.

Für die Instandsetzung der Straße auf 1,4 Kilometer Länge und die Erneuerung der beiden Durchlässe investiert der Landkreis etwa 500.000 Euro.

Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

Herausgeber, Redaktion und Satz: Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (03341) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

Auflage: 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

Vertrieb: BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin,

www.berliner-zeitungsdruck.de

Redaktionsschluss: 9.7.2010

Ende des amtlichen Teiles